

Kirchliche Streitfragen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **18 (1919)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

um dann zur rechten Zeit gerüstet zu sein.¹⁾ Noch 1840 erklärte es sich bereit, auf jedem andern Wege als demjenigen eines eidgenössischen Verfassungsrates, zur Revision Hand zu bieten. Freilich, als dann in den nächsten Jahren die Bundesrevision in dem Graben des politischen und religiösen Haders versank, da gab auch Munzinger seine Hoffnung auf, dass man auf friedlichem Wege zum gewünschten Ziel gelangen werde, und er sprach es offen aus, dass eine neue Bundesverfassung nur „unter Donner und Blitz“ kommen könne.²⁾

Im Juli 1833 aber war keine Zeit, dem kläglichen Scheitern der Bundesreform nachzuhängen. Rasch folgten im nächsten Monat die entscheidenden Ereignisse in Schwyz und Basel. Die Sturm- und Drangperiode demokratischer Herrschaft in der Schweiz ging zu Ende.

III. Kirchliche Streitfragen.

Nach den politischen Vorgängen der ersten Dreissigerjahre drängten sich kirchenpolitische Fragen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Es war der alte Streit zwischen Kirche und Staat über die Schranken von politischer und kirchlicher Gewalt, ein Streit, der nicht ohne Anzeichen geblieben war.

Der lebhafteste Anteil, den im Kanton Solothurn ein Teil der Geistlichkeit am politischen Getriebe der Parteien, insbesondere am Streit um das Professorenkollegium genommen hatte, legte schon damals freisinnigen Führern den Gedanken zu Massnahmen nahe, welche auf einen Eingriff des Staates ins kirchliche Gebiet hinzielten und den Zusammenstoss mit den kirchlichen Autoritäten nach sich ziehen mussten. So stellte am 16. Dezember 1832 der Oltner Johann Trog im Grossen Rate den Antrag, die Regierung solle beauftragt werden, zu untersuchen, „ob und welchen im Kanton angestellten Geistlichen ein Eid über ihre Pflichten gegen den Staat abgefordert werden solle.“³⁾ Als im September 1833 der Abt von Mariastein beim Kleinen Rate um die

¹⁾ Solothurnerblatt 1839, Nr. 65.

²⁾ A. Hartmann, Jos. Munzinger.

³⁾ Gr. R. 1832, S. 870.

Bewilligung zur Aufnahme von zwei fremden Novizen nachsuchte, erhob sich im Ratskollegium eine Stimme, verlangend, es solle dem Gotteshaus Mariastein untersagt werden, künftighin Novizen aufnehmen zu dürfen, bevor sie sich über die erforderlichen Eigenschaften und Talente als künftige Seelsorger genügend ausgewiesen hätten.¹⁾ Im Juli desselben Jahres, anlässlich einer grossen Debatte über das Zehntgesetz, forderten einige Petitionen die gänzliche Abschaffung des Zehnten. Dabei trug diejenige der Grenchner den Zusatz: „Es möchte der Grosse Rat vor Abschluss des Zehntgesetzes die das Land so sehr belästigenden geistlichen Korporationen aufheben, damit der Zehntenbezug und andere auf dem Lande haftenden Lasten zu einem nützlichen und heiligen Zweck können verwendet werden.“²⁾

Der Antrag Trog fand zwar im Grossen Rate keine Gnade, die Stimme im Kleinen Rate blieb allein, und über die Petition der radikalen Grenchner schritt die gesetzgebende Behörde missbilligend zur Tagesordnung. Kein Zweifel, dass der milde, versöhnliche Sinn des Bischofs und sein taktvolles Eingreifen in den vergangenen Kämpfen auf diese Haltung der Behörden mitbestimmend war. Immerhin bewies gleichzeitig ein Beschluss des Kleinen Rates, wonach die Staatskanzlei beauftragt wurde, in den Protokollen nachzuschlagen, wie es früher in Hinsicht der Aufnahme fremder Novizen sowie auch bei den dem Gotteshaus Mariastein zukommenden Besetzungen von Pfarreien gehalten worden sei, dass der Staat willens war, in kirchlichen Dingen selbst zum Rechten zu sehen.

Die politischen Vorgänge der letzten Jahre hatten die kirchlichen Streitfragen vorderhand zurück gedrängt; sie erstanden wieder, als die Kantone beruhigt waren. Denn da im Januar 1834 die freisinnigen Staatsmänner einiger liberaler Kantone in den sogenannten Badenerartikeln³⁾ ein Programm aufstellten, das die weitestgehenden Rechte des Staates auf kirchenpolitischem Gebiete postulierte, verschärften sich in den nächsten Jahren die Gegensätze zwischen Kirche

¹⁾ R.-M. 1833, S. 1993.

²⁾ Solothurnerblatt 1833, Nr. 29.

³⁾ Siehe unten S. 343.

und Staat wie anderwärts, so auch im Kanton Solothurn. Ins Gebiet des in Baden aufgestellten Programms gehörten zwei Gesetze über die Prüfung von Geistlichen, welche der Grosse Rat im Dezember 1834 erliess. Das eine bestimmte, dass die Bürgerschaft für einen standesgemässen Unterhalt angehender katholischer Geistlicher vor ihrem Eintritt ins Seminar — das sogenannte Patrimonium — von der Regierung genehmigt werden müsse. Die Bewilligung wurde von einer Prüfung über Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten abhängig gemacht.¹⁾ Durch das andere wahrte sich der Staat das Recht, von jedem Geistlichen vor der Uebergabe einer Pfründe eine staatliche Prüfung zu verlangen, welche durch eine vom Kleinen Rat ernannte geistliche Prüfungskommission abgenommen wird. Dabei wird zwischen Pfründen, die der Staat und solchen, die Korporationen oder Private zu vergeben haben, kein Unterschied gemacht, ebensowenig zwischen Ordens- und Weltgeistlichen. Wenn mit einer Pfründe besondere Verpflichtungen, z. B. ein Lehramt verbunden sind, so hat der Kandidat, sofern keine Ernennung durch Ruf stattfindet, über die zu deren Besorgung erforderlichen Kenntnisse ebenfalls eine Prüfung zu bestehen. Im fernern wahrte sich der Staat das Präsentationsrecht von Pfarrern und Pfarrverwesern.²⁾

Heftig bekämpfte im Grossen Rate der durch sein Werk über die „Restauration der Staatswissenschaften“ berühmte C. L. v. Haller³⁾ die beiden Prüfungsgesetze. Der Gesetzesvorschlag sei allen Rechten der Kirche zuwider, ungerecht, nicht zum Ziele führend; er gehe weiter als Lutheraner, Zwinglianer und Anglikaner gegangen seien. Nicht nach menschlichen Gesetzen solle die Kirche gehen; wenn eine göttliche Kirche die Regierung unterstütze, dann glaube

¹⁾ Gesetze 1834, S. 195 ff.

²⁾ Gesetze 1834, S. 197 ff.

³⁾ Nach dem Ausbruch der französischen Julirevolution kehrte C. L. v. Haller aus Paris in die Schweiz zurück, wo er sich in der Nähe von Solothurn ein Landhaus erworben hatte. Die Stadt Solothurn schenkte ihm das Bürgerrecht; im März 1834 ernannten ihn die konservativen Wähler der Stadt in den Grossen Rat, dem er bis zu den Neuwahlen im Frühling 1837 angehörte, wobei er nicht mehr gewählt wurde. Seine politische Wirksamkeit auf diesem kleinen Felde war nicht bedeutend. [Ueber C. L. v. Haller vgl. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer, II].

man ihr. Wenn die Prüfung eintrete, so sei die Kirche aufgehoben, der Staat sei dann die Kirche, und so wie wieder ein anderes Staatssystem eintrete, so entstehe wieder eine andere Kirche. Ihm antwortete Reinert, sein, Hallers historischer Beweis leide durch den Irrtum, dass er Zeit und Ort verwechsle.¹⁾

In diesen Tagen war der alte Prinzipienstreit zwischen Kirche und Staat über einer andern Frage heftig entbrannt, wozu der Tod eines höhern geistlichen Würdenträgers, des Propstes am Domstifte in Solothurn, den Anlass gegeben hatte: der Propstwahlstreit. Dieser Streit, der eine weit über das kantonale Interesse hinausgehende Bedeutung erlangte, führte sich auf folgende Ursache zurück:

Im Anfange des 16. Jahrhunderts gelangte die Stadt Solothurn in den Besitz eines Teils der Kollaturrechte am solothurnischen Stift St. Urs und Viktor, indem ihr vom Papste das Wahlrecht auf Kanonikate am Stift in den ungeraden, sogenannten päpstlichen Monaten abgetreten wurde. In den geraden Monaten vakant werdende Pfründen besetzte das Stift selbst. Im Jahre 1520 verlieh Papst Leo X. der Stadt auch das Recht der Propstwahl, das nun Solothurn bis 1809 unbestritten ausübte. Von besonderer Wichtigkeit wurde ein Vertrag, der in diesem Jahre zwischen der Regierung als Staatsbehörde und der Stadt abgeschlossen wurde, nach welchem beide Kontrahenten abwechselnd das Wahlrecht zu den in den ungeraden Monaten frei werdenden Kanonikaten ausüben sollten. Die Propstwahl wurde der Regierung allein vorbehalten. Im Jahre 1828 kam nach langen Verhandlungen auf Grund eines Konkordates zwischen den Kantonen Solothurn, Bern, Luzern, Zug, Aargau, Thurgau und Basel unter sich und mit dem päpstlichen Nuntius das

¹⁾ Solothurnerblatt 1834, Nr. 52. Verhandl. d. Gr. R. Der kirchliche Streit regte auch auf geistlicher Seite alte Wünsche und Begehren. Am 20. Juni 1835 teilte der Bischof ein ihm vom Kapitel Buchsgau zugegangenes Schreiben mit, das von der Regierung Einschränkung der Pressfreiheit, Unterstützung der Seelsorger in ihren Wirkungskreisen und Unterstellung der Jugend unter die Oberaufsicht der Kirche verlangte. Da eine durch die Regierung angestellte Untersuchung ergab, dass zwei Geistliche im Namen des Kapitels, das gar nie versammelt gewesen war, jene Forderungen erhoben hatten, schritt der Kleine Rat darüber zur Tagesordnung und liess den Urheber des Schreibens einen Verweis erteilen (R.-M. 1835, S. 1146, 1238).

neue Bistum Basel zustande. Solothurn wurde Sitz des Bischofs; das ehemalige Chorherrenstift St. Urs und Viktor wurde zum Domstift, die Stiftskirche zur Kathedrale erhoben. Das Domkapitel bestand von nun an aus 17 Domherren, worunter die 10 Chorherren des ehemaligen, nunmehr aufgehobenen Kollegiatstiftes zählten, die übrigen aus den mitbeteiligten Diözesanständen Bern, Luzern und Zug genommen wurden.¹⁾ Zehn Domherren, worunter drei solothurnische, bildeten den bischöflichen Senat. Zufolge dieser Zusammensetzung wurde also das bisherige solothurnische Kollegiatstift St. Urs und Viktor in der Gesamtheit aller seiner zehn Kanonikate dem neu errichteten Domstift einverleibt. Den solothurnischen Domherren und Kaplänen wurde der Fortgenuss ihrer bisherigen Pfründen zugesichert, indem nur das frühere Kollegiatsverhältnis aufgehoben, in Hinsicht seiner Kollaturen und Güter aber keinerlei Aenderung getroffen wurde. Der Solothurner Regierung wurde das alte Recht bestätigt, den Propst und neun nach bisheriger Weise, d. h. in den Papstmonaten in Abwechslung mit der Stadt einzusetzende Domherren zu ernennen. Als erster Bischof des neu errichteten Bistums ging im Dezember 1828 der Luzerner Josef Anton Salzmann hervor.²⁾

Unter diesen Verhältnissen trat nun am 10. Mai 1834 der Tod des Dompropstes Josef Gerber ein. Die Wahl eines neuen Propstes stand nach Art. 24 der Staatsverfassung, Konkordat und päpstlicher Bulle von 1828 der staatlichen Wahlbehörde zu.³⁾ Am 15. Mai ernannte diese, dem Wunsche des Domkapitels, ex gremio capituli zu wählen, entsprechend, den Domherrn Wirz von Solothurn zum neuen Stiftsvorsteher. Wirz lehnte jedoch die Wahl ab, worauf am 17. der liberale Anton Kaiser, Professor der Moral und Präfekt der höhern Lehranstalt ausserhalb des Kapitels gewählt wurde.

¹⁾ Nach dem später erfolgten Beitritt von Aargau, Thurgau und Basel stieg die Zahl der Domherren auf 21.

²⁾ J. Amiet, Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874, S. 111 ff.; Gesetze 1828, S. 46 ff.; Oechsli II, 556 ff.

³⁾ R.-B. 1834/35, S. 5 ff. Die Wahlbehörde war nach Art. 24 der Verfassung der Kleine Rat mit zehn Mitgliedern des Grossen Rates.

Hier nun begann der Streit. Durch den Tod Gerbers war nämlich nicht nur die Propstwürde erledigt worden, sondern auch das von ihm innegehabte Kanonikat, für dessen Besetzung gemäss dem Vertrage von 1809 die Wahlreihe an der Stadt Solothurn war. Der städtische Gemeinderat setzte die Vornahme dieser Wahl auf den 25. Mai fest. Am 24. teilte ihm aber der Kleine Rat seine entschiedene Ansicht mit, dass durch die Wahl Kaisers ausserhalb des Kapitels die aus dem Stifte St. Urs und Viktor hervorgehenden Dompropfründen, also sowohl die Propstei als das Kanonikat, besetzt seien und dem Gemeinderat unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr die Ernennung eines Domherrn, wohl aber die Wiederbesetzung der Präbende eines Chorherrn zustehe. Nun waren aber die Chorherren durch den Bistumsvertrag von 1828 Domherren geworden, und der städtische Gemeinderat, der glaubte, sein Wahl- und Kollaturrecht auf die erledigte Domherrenstelle wahren zu müssen, schritt trotz des Beschlusses der Regierung zur Wahl eines Domherrn in der Person des Theologieprofessors Franz Josef Weissenbach. Damit wollte die Stadt der Regierung keineswegs das Recht der Propstwahl bestreiten. Durch die Wahl Kaisers als Dompropst, der zugleich das erledigte Kanonikat Gerbers besetzt hätte und die Wahl Weissenbachs zu einem Domherrn hätte nun der Kanton Solothurn 11 Domherren erhalten, entgegen dem Vertrage, der ihm nur 10 zuschrieb. Gegen das Vorgehen der Stadtgemeinde erhob die Regierung Einsprache, kassierte die Wahl Weissenbachs in der Eigenschaft als Domherr, unter Beifügen, dass sie ihn zwar als Präbendar eines solothurnischen Kanonikats nach dem Vertrage von 1809 in den gleichen Verhältnissen anerkenne, wie z. B. die Stiftskapläne zu den Domkaplänen seien. Sie wahre sich ihr wohlhergebrachtes Recht, den Propst inner oder ausser der Mitte des Domkapitels zu ernennen. Die Regierung eilte sichtlich, die erledigte Propstei wieder zu besetzen; sie ersuchte den Bischof, die Wahl Kaisers von sich aus zu bestätigen. Der Bischof trug Bedenken, da die ehemalige Stiftspropstei in eine Dompropstei erhoben worden sei, erklärte sich aber bereit, Kaiser nach dessen Vorstellung beim Kapitel die Interimsbewilligung zu erteilen, die defini-

tive Bestätigung bleibe jedoch nach den Satzungen des Tridentinischen Konzils dem Papste vorbehalten.¹⁾

Nachdem am 3. Juni der neue Propst dem versammelten Kapitel durch eine Abordnung des Kleinen Rates vorgestellt worden war, erhielt er vom Bischof die Interimsbewilligung und suchte nun selbst beim römischen Stuhle um die Bestätigung seiner geistlichen Würde nach. Dieser Umstand veranlasste jetzt die Stadtgemeinde Solothurn, am 29. Juni ein Memorial an die Diözesanstände und durch Vermittlung des Nuntius an den Papst zu richten, um von diesen über den angefochtenen Sinn der Verträge eine Auslegung hervorzurufen.²⁾ Die Stadt beruft sich darin auf das alte Herkommen, auf die ersten Uebereinkommen von 1818 und 1820 in den Bistumsverhandlungen mit Aargau, Bern und Luzern, auf Konkordat, Gesamtvertrag und päpstliche Bulle von 1828 und glaubte, es gehe daraus unumstösslich hervor, dass das solothurnische Kollegiatstift zu St. Urs und Viktor in der Gesamtheit aller seiner zehn Kanonikate dem neu errichteten Domkapitel einverleibt, dass somit die Stadt, da die Wahlreihe an ihr war, die durch den Tod Gerbers erledigte Domherrenstelle zu vergeben habe. Denn eine Aenderung in der Wahlart zu den vormaligen Chor-, jetzt Domherrenstellen sei durch die Umwandlung der Kollegiat- in eine Domkirche nicht eingetreten, nach wie vor hätten die betreffenden Kollatoren eintretenden Falls die erledigten Domherrenstellen zu besetzen. Durch die förmliche Aufhebung des Kollegiatstiftes und dessen Umwandlung in ein Domstift gebe es gar keine Chorherren mehr, es sei also eine unmögliche Zumutung, ein Mitglied in eine nicht mehr vorhandene Behörde zu wählen. Die Stadtgemeinde sucht sodann nachzuweisen, dass seit 1520, da die Stadt zum Wahlrecht des Stiftspropstes gelangt sei, kein einziges Beispiel vorhanden sei, dass ein Propst installiert oder in den Besitz dieser Stelle eingesetzt worden wäre, welchem nicht bei

¹⁾ R.-M. 1834, S. 1175.

²⁾ Memorial der Stadtgemeinde Solothurn an die das Bisthum Basel bildenden hohen Stände: Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, Zug, Basel und Thurgau, betreffend das der Stadt Solothurn an hiesigem Domstift zustehende Kollaturrecht und die deshalb mit der hohen Regierung von Solothurn eingetretenen Anstände.

der Besitznahme schon ein Kanonikat angewiesen worden sei. Die zehn solothurnischen Domherren müssten bereits die ihnen angewiesenen, vorherigen Kanonikatspräbenden besitzen, sowohl um Senatoren, als um Propst sein zu können; der Propst zähle in der Bildung des Domstiftes immer als Domherr. Der ehemals bestandene Unterschied, wonach das Benefizium der Propstei, das in besonders angewiesenen Gefällen bestehe, keineswegs ipso facto mit einer Kanonikatspräbende verknüpft gewesen sei, sei nach dem jetzigen Bistumsvertrag gar nicht mehr möglich, weshalb auch ein Dompropst nicht ausser der Mitte des Domkapitels genommen werden könne. Die ganze Zusammensetzung und Bildung des neuen Domstiftes führe auf den einzig möglichen und überall konsequent durchgeführten Satz, dass der Dompropst aus der Mitte der solothurnischen Domherren genommen werden müsse.¹⁾

In dieser Lage blieben die Dinge bis im August 1834. Kaiser hatte sein Amt noch nicht angetreten, jetzt lud ihn die Regierung ein, seine Funktionen endlich aufzunehmen, da man nicht zugeben könne, dass das Kapitel länger ohne Oberhirt bleibe. Als Kaiser dieser Aufforderung nachkommen wollte, verweigerte ihm das Stift die Uebergabe der zur Amtsführung notwendigen Schriften, Siegel, Bücher und anderm mehr, suchte aber zur grössten Ueberraschung der Regierung neuerdings in Unterhandlung zu treten, über eine Angelegenheit, die, wie die Regierung vermeinte, schon vor drei Monaten ihre Erledigung gefunden hatte. Sie lehnte daher jede weitere Korrespondenz darüber glatt ab, stellte dem Stift eine letzte Frist zur Uebergabe der zur Amtsführung notwendigen Gegenstände an Kaiser und drohte endlich mit kräftigen Massregeln. Das Stift seinerseits erklärte am 6. September, nur unter Verwahrung der Rechte des Stiftes und der Kirche zu weichen und machte die Regierung für die Folgen ihrer Handlungen verantwortlich.

Infolge des Schrittes der Stadtgemeinde Solothurn war eine neue Lage geschaffen, indem die Staatsbehörde ihr behauptetes Recht nun gegen die höchste kirchliche Autorität zu verteidigen hatte. Der päpstliche Nuntius erteilte dem

¹⁾ Vgl. Amiet, S. 140 ff.

Bischof Weisung, die provisorische Bewilligung, die dem Propst Kaiser erteilt worden war, bis zum Entscheide des hl. Vaters zurückzuziehen. Daher erklärte der Bischof der Regierung, welche die bischöfliche Approbation der Propstwahl für genügend hielt, die von ihm erteilte Vollmacht bleibe infolge der Einsprache der Stadt Solothurn beim päpstlichen Stuhle bis zu dessen Entscheid in ihrer Wirkung aufgehoben; es sei dies allgemein anerkanntes Kirchenrecht. An Kaiser aber schrieb er, er beuge ehrfurchtsvoll sein Haupt vor der Weisung des apostolischen Stuhles, Kaiser möge dessen Entscheid abwarten, „um ja keine Verantwortlichkeit auf sich zu laden.“ Kaiser unterzog sich der bischöflichen Weisung.

Die Regierung ihrerseits gab am 20. September den Diözesanständen in einem Memorial von dem Konflikte Kenntnis. An Hand geschichtlicher Dokumente suchte sie darzutun, dass 1520 der Papst der Regierung das Recht abgetreten habe, den Propst inner oder ausser der Mitte des Kapitels zu wählen, was das Stift stets anerkannt habe, indem es seit der Errichtung der neuen Stiftsstatuten vom Jahre 1706 bei jeder Propstwahl die Regierung gebeten habe, dass man ihm einen Propst aus seiner Mitte gebe. Durch die Uebereinkunft der Diözesanstände von 1828 unter sich und mit dem Nuntius anlässlich der Errichtung des neuen Bistums sei der Regierung neuerdings das alte Recht der Propstwahl auch am Domstifte bestätigt worden. Sie beruft sich auf die Beispiele des bekannten Chorherrn Felix Hämmerli aus Zürich und Ludwig Läublin, die 1424 bzw. 1527 auch ausserhalb des Kapitels zur Propstwürde erhoben worden seien. Die Domherrnpfründe Gerbers sei durch die Ernennung Kaisers als Propst zu einer Pfründe des Kollegiatstiftes geworden. Sie weist endlich die Rechtmässigkeit der Wahl Kaisers nach, dessen Vorstellung in der üblichen Weise stattgefunden und dem auch vom Bischof die provisorische Bewilligung erteilt worden sei.¹⁾

Luzern erklärte in seiner Antwort vom 7. November 1834, sein Stand sei fest entschlossen, „das der Solothurnischen Regierung bestrittene Wahlrecht, ihre Stellung als Regierung

¹⁾ Beiträge zur Beleuchtung der Rechtmässigkeit der am 17. Mai 1834 getroffenen Propstwahl in Solothurn. Solothurn 1834.

ihr Verhältnis unter den Diözesanständen zu behaupten und aufrecht zu erhalten und dabei die freie, selbständige Wirksamkeit des mitbedrohten Bischofs ebenso entschieden zu schützen.¹⁾

Dem Bischof stellte die Regierung gleichzeitig mit der Ueberreichung ihres Memorials eine letzte Frist bis Ende November für die Bestätigung der Dompropstwahl. Am 12. Dezember 1834 schrieb der Nuntius dem Bischof, infolge Krankheit des mit der Untersuchung der Sache betrauten Kardinals in Rom sei noch nichts entschieden. Dies veranlasste die Regierung, dem Grossen Rate in seiner Wintersitzung Bericht zu erstatten. Es war eine wildbewegte Sitzung, als dieser am 16. Dezember den Propstwahlkonflikt verhandelte. Das Verhalten der Stadtgemeinde, die einen fremden Fürsten angerufen und deshalb für ihren „Ungehorsam“ bestraft werden müsse, die hinhaltende Politik der römischen Kurie fanden scharfen Tadel von Seite der freisinnigen Redner. Spottend bemerkte einer von ihnen, ihn gemahne das bedauerlich leidige Geschäft an den Prozess um des Esels Schatten, der die Republik Abdera zu Grunde gerichtet habe. Ebenso beredt verteidigten im konservativen Lager die städtischen Abgeordneten, die Juristen Schmid und Gerber, sowie C. L. v. Haller die in ihren Rechten bedrohte Stadt und die Stellungnahme des Stiftes. Man warf der Regierung vor, dass sie in Privatrechte eingegriffen habe; in einem Staat, wo die Trennung der Gewalten ausgesprochen sei, habe sie sich beifallen lassen, zugleich zu richten und zu vollziehen. „Warum sollten wir den Richter in Rom nicht anerkennen?“ ruft Haller, „der römische Richter allein ist unparteiisch, er allein ist unbeteiligt!“ In dem Vorhandensein eines schon lange unbesetzten 11. Kanonikates am Stifte wollte Gerber noch ein Mittel sehen, um die angedrohten Massnahmen von der Stadt abzuwenden. Umsonst. Unter Protestkundgebungen verliess Appellationsrichter Schmid den Saal, mit ihm eine ganze Reihe Stadtbürger.²⁾ Darauf nahm der also gelichtete Rat folgende Anträge der Kommission an:

¹⁾ R.-M. 1834, S. 2324; Amiet, S. 143.

²⁾ Solothurnerblatt 1834, Nr. 50, 51. Verhandl. des Gr. R.; K. Gerber, Rede gehalten in der Grossen Rathssitzung von Solothurn am 16. Christmonat 1834 gegen die beantragte Vernichtung der Kollaturrechte am hiesigen Stift. (Gedr. Kantonsbibl. Solothurn.)

1. Der Kleine Rat wird beauftragt, die Vermögensadministration des Stiftes St. Urs und Viktor, das sich gegenwärtig ohne Oberhaupt befindet, an sich zu ziehen, jedoch den einzelnen Canonicis das bisherige jährliche Einkommen verabfolgen zu lassen.

2. Jedes von nun an vakant werdende Kanonikat, dessen Besetzung bisheriger Ordnung nach dem Stifte oder der Gemeinde Solothurn zugefallen wäre, soll von der Wahlbehörde des Grossen Rates vergeben werden.

3. Desgleichen soll die Ernennung auf diejenigen Pfarr- und Kaplaneipfründen, welche bisher vom Stifte oder dessen Propst besetzt worden, der Wahlbehörde zukommen.

4. Sollen die Einkünfte des Propstes von dem Zeitpunkte, wo solche den Erben des verstorbenen Propstes Gerber nicht mehr zufallen, diejenigen des unbesetzten XI. Kanonikats aber von dato an zu handen der Unterrichtsanstalten des Kantons bezogen werden.

5. Ist der Kleine Rat angewiesen, dem Grossen Rate in seiner nächsten Versammlung über Vollziehung dieses provisorischen Beschlusses, welcher dem Bischof, sowie den Diözesanständen mitgeteilt werden soll, Bericht zu erstatten.¹⁾

Umsonst stellte am folgenden Tage der „Restaurator“ C. L. v. Haller den Antrag, „dass in Rücksicht der Wahl solothurnischer Domherren und des Propstes die alte, natürliche und vor 1520 bestandene Ordnung wiederhergestellt und furohin die solothurnischen Domherren weder von der Regierung noch von der Stadtgemeinde, sondern einzig und allein durch den Bischof aus würdigen Solothurner oder doch im Kanton Solothurn angestellten Geistlichen ernannt werden, dem Stift aber die Befugnis zustehen solle, seinen Vorsteher frei und ungehindert aus seiner Mitte zu wählen“.²⁾

Durch diesen Grossratsbeschluss, der, obgleich als provisorische Massnahme gedacht, doch einen krassen Rechtsbruch des Staates gegenüber der Stadt Solothurn und dem St. Ursusstift bedeutete, hatte die oberste Staatsbehörde dem Entscheide des päpstlichen Stuhles vorgegriffen. Es ist begreiflich, dass die Stadtgemeinde, der ein bis jetzt zum Teil inne-

¹⁾ Gr. R. 1834, S. 577 ff.; Gesetze 1834, S. 184.

²⁾ Gr. R. 1834, S. 580.

gehabtes Kollaturrecht widerrechtlich entwunden wurde, bei der Regierung feierlich Protest einlegte,¹⁾ und dass das Stift nicht minder folgerichtig sich gegen die Antastung seiner Rechte beim Grossen Rate verwahrte.²⁾ Aber die Regierung schritt über den Protest der Stadtgemeinde, der Grosse Rat über die Verwahrung des Stiftes hinweg zur Tagesordnung. Im Januar 1835 legte unter dem grollenden Widerstreben des Stiftes der Staat die Hand auf die ganze Stiftsverwaltung. Die Stiftskapitularen wurden eingeladen, ihre ökonomischen Rechte wahrzunehmen; Grossrat Simon Lack wurde als einstweiliger Verwalter ernannt.

In dieser Lage blieben die Dinge bis im Frühjahr 1835. Noch immer hatte Rom geschwiegen. Endlich, am 11. Mai teilte der Nuntius der Solothurner Regierung den verneinenden Entscheid der obersten Kirchenbehörde mit. In längerer Note untersucht er, ob die Regierung in dem besondern Falle, wo ihr das Recht der Wiederbesetzung der durch den Tod des Dompropstes Gerber erledigten Chorherrenpfründe nicht zustand, auf die Propsteipfründe einen Geistlichen ausser der Mitte des Kapitels erwählen durfte. Zwar anerkennt der hl. Stuhl das Recht der Solothurner Regierung auf Ernennung des Dompropstes und bestreitet auch nicht, dass sie, vorausgesetzt, dass ihr bei Wiederbesetzung der Propstwürde zugleich die Wahl auf die Chorherrnpfründe zugefallen wäre, das Recht zustände, einem Geistlichen ausser der Mitte des Stiftes vorerst die Chorherrnpfründe und dann jene eines Propstes zu übertragen. Die Ernennung des Propstes aus der Stiftsgeistlichkeit, die nach dreihundertjähriger Uebung schon an und für sich Gesetzeskraft hätte, werde noch durch einen Beschluss der obersten Kantonsbehörde vom 29. Dezember 1807 bekräftigt, worin der Kollator die Geneigtheit ausdrückt, die Wahl des Dompropstes auf Begehren des Kapitels aus dem Schosse der Chorherren vorzunehmen. Wenn die Regierung das Recht besässe, die Propstwürde extra gremium zu übertragen, so würde die Zahl der Domherren auf 18 anwachsen, was den Bestimmungen des Konkordates und der Gründungsbulle zuwiderlaufe. Der Nuntius schliesst

¹⁾ R.-M. 1835, S. 76.

²⁾ Gr. R. 1835, S. 80 ff.

daraus, dass der hl. Stuhl nicht anders könne, als das Recht der Stadt Solothurn anzuerkennen, auf die durch den Tod Gerbers erledigte Domherrenstelle eine andere Wahl vorzunehmen. Ohne Verletzung der Rechte der Stadtgemeinde könne der Papst die Wahl Kaisers nicht bestätigen. Die Korporation der solothurnischen Chorherren habe keineswegs als geistliches Kapitel aufgehört, sie habe nur aufgehört als Kollegiatstift, um ein Kathedralstift zu werden. Auch der Nuntius macht die Regierung auf den Widerspruch aufmerksam, den die letztere begehe, wenn sie zwischen Domherren des Kathedralstiftes und Chorherren des Kollegiatstiftes unterscheide, Welch letztere man über die durch die Bulle und das Konkordat festgesetzte Anzahl vermehren dürfe. Denn das Kollegiatstift habe doch als solches aufgehört, als es zum Kathedralstift erhoben wurde. Im zweiten Teil der Note eröffnet der Nuntius der Solothurner Regierung, wie sehr der Grossratsbeschluss vom letzten Dezember den hl. Vater kränke. Er verletze die Rechte der Kirche und sei dem Konkordat von 1828 und dem Art. XII des Bundesvertrages von 1815 zuwider. Die Kirche könne nur jene Ernennungen anerkennen, welche von den rechtmässigen Kollatoren ausgehen.¹⁾

In einer Gegennote vom 17. Juli 1835 an den Nuntius setzte der Kleine Rat neuerdings seinen Standpunkt auseinander, verwies auf die früheren Statuten und die von 1706, auf den Umstand, dass der Bischof die Wahl gutgeheissen, auf den Eid der Stiftsherren zur Haltung der Statuten, die den Rechten und der Autorität der Regierung nicht nachteilig sein dürfen. Die Regierung habe bei dem Bistumsvertrag nie auf ihr altes Wahlrecht, ausserhalb des Kapitels den Propst zu wählen, verzichtet. Nach den Statuten werde ein Propst, wenn er ausser der Mitte des Kapitels gewählt sei, schon an und für sich selber, auch ohne mit seiner Propstpfründe noch eine Chorherrenpfründe zu verbinden, unter die Canonici gezählt, welche Sitz und Stimme im Kapitel haben. Durch die Wahl Kaisers sei demnach die Zahl der 17 Domherren nicht auf 18 gestiegen. Das Stift und die

¹⁾ Note Sr. Exzellenz des apostolischen Nuntius bei der Eidgenossenschaft an Präsident und Kleinen Rath des Kts. Solothurn. Vom 11. Mai 1835; Amiet, S. 144.

Stadtgemeinde hätten es ihrem Betragen selbst zuzuschreiben, wenn gegen sie jene Massnahmen ergriffen worden seien, welche die Behauptung des Ansehens der Regierung gegen Trotz und Ungehorsam erfordern. Der Grosse Rat habe bezüglich der Entziehung der Verwaltung als oberste Behörde und Kastvogt des Stiftes gehandelt. Da keine kanonischen Hindernisse gegen Kaiser vorliegen — wie die Kurie zugebe, — so könnten anderweitige Auslegungen des Vertrages nicht einzig vom hl. Stuhl ausgehen, da er in dieser Beziehung mit den Diözesanständen auf gleicher Linie stehe. Durch nichts werde der Stand Solothurn gezwungen werden können, sich Auslegungen gefallen zu lassen, die einem von ihm eingegangenen Vertrage zuwider seien.¹⁾

Am 11. Juni war der Ratssaal abermals Zeuge einer heissen Debatte über die Grundfragen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Der Antrag Hallers auf Vornahme einer neuen Propstwahl wurde mit 63 gegen 29 Stimmen verworfen, ebenso ein anderer auf Zurückziehung des Grossratsbeschlusses vom 16. Dezember 1834. Mit 63 von 101 Stimmen wurde der Kleine Rat angewiesen, zu versuchen, den vom Grossen Rate ausgesprochenen Ansichten über das Recht der Propstwahl Eingang und Anerkennung zu verschaffen. 41 Stimmen standen zu dem Antrag Trog, der vorschlug, der Kleine Rat solle einen Vorschlag einreichen, wie der Kanton aus dem Bistumsverbande austreten könne. Die entschlossene Kulturkampfstimmung der freisinnigen Ratsmehrheit wird deutlich durch einen Antrag illustriert, der verlangte, „dass, wenn allfällig in der Zwischenzeit vom römischen Stuhle selbst ein Propst erwählt würde, der Gewählte aus dem Kanton verwiesen werden solle.“²⁾ „Es war die erste Erscheinung eines beginnenden „Kulturkampfes“ gegen ein kirchliches Institut, eines unfruchtbaren Zwistes, vor dessen Einflüssen das überlieferte und vertragsmässige Recht verwirrt und vielfach verletzt wurde, obgleich anderseits bei den vorragenden Staatsmännern der Dreissigerregierung unverkennbar, nebst irrigen Vorurteilen, Ueberzeugung und der entschiedene Wille, die, wie sie glaubten,

¹⁾ In der Note des Nuntius abgedruckt; Amiet, S. 145.

²⁾ Gr. R. 1835, S. 359 ff.

gefährdeten Rechte des Staates zu wahren, den Ausschlag gaben.“ Mit diesem zweifellos treffenden Urteil charakterisiert J. Amiet, der spätere Geschichtsschreiber über das St. Ursusstift, die Stellungnahme der herrschenden Mehrheitspartei im Propsteistreite.¹⁾

Der Propsteistreit wurde auf der Diözesankonferenz in Luzern vom September 1835 zur Sprache gebracht. Diese beschloss am 13. September, es sei die Angelegenheit als eine die sämtlichen Bistumskantone berührende zu betrachten; es sei für einstweilen der Erfolg der vom Stande Solothurn gegen Rom getanen Schritte abzuwarten, die Bistumskantone gehalten sich ihrerseits die erforderlichen Entschliessungen vor, falls Rom auf seiner einseitigen Auslegung beharren sollte.²⁾

Am 6. Juni 1836 teilte der Nuntius der solothurnischen Regierung den päpstlichen Entscheid mit, der die Bereitwilligkeit ausdrückte, Kaiser als Propst zu bestätigen, unter den Bedingungen, dass das Stift St. Urs und Viktor wieder in seine Rechte eingesetzt, dass die Ernennung des Prof. Weissenbach als Kapitular des Stiftes anerkannt, und dass zur Vermeidung fernerer Kollisionen in bezug auf künftige Propstwahlen die erforderlichen Erläuterungen festgesetzt werden.³⁾

Am 22. Juni 1836 wurde Weissenbach auf das Ansuchen der Stadtverwaltung Solothurn vom Pfarrstift förmlich in das Kapitel aufgenommen. Die Regierung machte jedoch das Stift für alle Folgen seines Schrittes verantwortlich und erklärte die Wahl Weissenbachs als ungültig.⁴⁾ Am 10. Oktober beschloss der Kleine Rat, beim Grossen Rate um die Ermächtigung zu Unterhandlungen nachzusuchen, immerhin unter dem Vorbehalte, dass die Rechte des Staates nicht beeinträchtigt und das Ergebnis der Unterhandlungen der Genehmigung des Grossen Rates vorbehalten bleibe.⁵⁾ Dieser aber schritt am 16. Dezember nach langer Debatte mit 56

¹⁾ Amiet, S. 147.

²⁾ Amiet, S. 147.

³⁾ R.-B. 1836/37, S. 8 ff.; Gr. R. 1836, S. 495.

⁴⁾ Amiet, S. 147.

⁵⁾ R.-M. 1836, S. 1734.

von 94 Stimmen über den Antrag der Regierung zur Tagesordnung.¹⁾

Die Stelle des Dompropstes blieb unbesetzt, die Einkünfte flossen in den Schulfond. Die weitere Entwicklung des Streites überschreitet den Rahmen unserer Darstellung.²⁾

* * *

Kirchliche Streitfragen hatten schon in den ersten Dreissigerjahren in einigen liberalen Kantonen zu Reibungen zwischen Kirche und Staatsgewalt geführt. Als daher zu Ende des Jahres 1833 die politischen Kämpfe vorbei waren, gingen freisinnige Staatsmänner einiger liberaler Kantone daran, durch gemeinschaftliches Vorgehen die staatlichen Interessen besser zu wahren. Luzern tat den ersten Schritt zu einer solchen Verständigung, indem es auf den 20. Januar 1834 eine Anzahl Kantone zu einer Tagung in Kirchenangelegenheiten nach Baden einberief.³⁾ Sieben Kantone, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Baselland liessen sich auf dieser sogenannten Badenerkonferenz vertreten. Solothurn entsandte als Vertreter die Ratsherren Ludwig von Roll und Amanz Dürholz.⁴⁾ Folgendes sind die wesentlichsten Ergebnisse der Badenerkonferenz: Das Bistum Basel, als eines der am reichsten ausgestatteten und zugleich grössten der Schweiz sollte zum schweizerischen Erzbistum erhoben und diesem die übrigen Immediatsbistümer einverleibt werden. Daneben wurde in 14 Punkten Bedingung und Umfang staatlicher Aufsicht in kirchlichen Dingen festgelegt. Sie betrafen die Einberufung von Synoden, jedoch nur unter der Aufsicht des Staates, den Schutz der bischöflichen Rechte, Ma-

¹⁾ Gr. R. 1836, S. 495 ff. Solothurnerblatt 1836, No. 49.

²⁾ Am 30. Oktober 1849 starb der 1834 zum Propst gewählte, aber nie als solcher anerkannte Professor Anton Kaiser. Der Propstwahlkonflikt war damit in seinen Folgen noch nicht erledigt. Als im Jahre 1862 in der Person des Domherrn Ludwig von Vivis wieder ein Dompropst gewählt wurde, der nach erfolgter kirchlicher Bestätigung erst am 4. April 1865 installiert wurde und sein Amt antrat, hatte der Propstwahlstreit seine tatsächliche Erledigung gefunden. Die Nachwirkungen dauerten freilich noch lange fort. (Amiet, S. 153).

³⁾ Der eigentliche Urheber der später so genannten Badenerartikel war Landammann Baumgartner von St. Gallen (vgl. Beiträge zur St. Gallischen Geschichte, 1904, S. 137).

⁴⁾ Gr. R. 1834, S. 16 ff.

terie und Form des Plazetums für kirchliche Erlasse und Bekanntmachungen aller Art, die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, gegenseitige Gewährleistung gemischter Ehen, das Versprechen, sich bei den kirchlichen Oberbehörden für Festsetzung billiger Ehedispenstaxen und für Verminderung der Feiertage zu verwenden. Weitere Punkte enthielten die Verpflichtung zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Priesterseminarien, Aufhebung der bisherigen Exemption der Klöster und Stifte und Unterstellung derselben unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, mit dem Recht, sie für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen, Untersagung der Abtretung von Kollaturrechten an geistliche Korporationen, Wahrung der Rechte des Staates bei Lehrerwahlen gegenüber allfälligen Einsprachen kirchlicher Behörden, die gegenseitige Garantie des Rechts, von der Geistlichkeit nötigenfalls den Treueid zu verlangen und endlich das Versprechen vereinten Wirkens bei Gefährdung der Rechte des Staates in Kirchensachen überhaupt. Die Beschlüsse waren nichts anderes als die Erweiterung und Fortsetzung des im Jahre 1830 in Solothurn aufgestellten Reformprogrammes¹⁾ und in ihrer unverbindlichen Form ebenso viele Anträge an die Grossen Räte der in Baden vertretenen Kantone.²⁾

Zögernd, ohne Wärme, trat Solothurn an die schwierige Frage heran. Von Anfang an waren seine tüchtigsten Staatsmänner, vorzüglich Munzinger und Reinert, gegen die Beschickung der Badenerkonferenz gewesen. Das ganze Geschäft kam ihnen, wie es schien, als eine unüberlegte, unberechnete, nicht auf Grundsätze, sondern auf zufällige Umstände gebaute

¹⁾ Im Oktober 1830 hatten sich in Solothurn die Abgeordneten der Basler Diözesanstände versammelt, zur Vollziehung derjenigen Konkordatsvorschriften, die vorzugsweise ihre Mitwirkung erheischten, dann zu näherer Festsetzung und Wahrung hoheitlicher Rechte, welche sie in kirchlichen Dingen auszuüben für nötig erachteten. Gegenstand der Verhandlungen waren die Handhabung des staatlichen Plazets, Errichtung eines unter die Aufsicht der Diözesanstände zu stellenden Priesterseminars, Genehmigung der Wahlen höherer Würdenträger am Bistum Basel durch die staatlichen Behörden, Verminderung der katholischen Feiertage u. a. (Baumgartner II, 29).

²⁾ Baumgartner II, 56 ff.; vgl. C. Hilty, Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XI, (1897), S. 81 ff.

Spekulation, als ein Staatsstreich vor.¹⁾ Man könne sich nicht verhehlen, erklärte die Regierung in der Grossrats-sitzung vom 12. März, dass der Errichtung eines Metropolitanverbandes erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Für Solothurn, das als Bischofssitz vorgesehen, befürchte man zu grosse ökonomische Folgen. Bezüglich der Forderungen über die Geltendmachung der staatlichen Hoheitsrechte in Kirchensachen hätte man vorgezogen, die seit 1830 unterbrochenen Unterhandlungen der Diözesanstände einfach wieder aufzunehmen und das in Solothurn aufgestellte Programm in Verbindung mit fernern Wünschen zu erweitern. Dies scheine ihr erspriesslicher, als sich vielleicht betrüglichen Hoffnungen hinzugeben und hie und da in verwickelte Verhältnisse zu mischen, die Solothurn nicht berühren. Uebrigens — so schloss der Bericht der Regierung — scheine der gegenwärtige Augenblick für einen Metropolitanverband nicht der geeignete zu sein, und die Gründung eines solchen sollte nicht abgewartet werden, um nach Vervollständigung kirchlicher Institutionen zu streben.²⁾ In diesem Sinne hielt sich auch der Grosse Rat das Protokoll offen, als er am 12. März seine Bereitwilligkeit, zur Gründung eines schweizerischen Nationalbistums und zur Regelung der übrigen kirchlichen Angelegenheiten Hand zu bieten, an folgende Bedingungen knüpfte: wenn der Hauptzweck, nämlich grössere Gleichförmigkeit unter den verschiedenen, das Erzbistum bildenden Bistümern und grössere Rechte für dasselbe als auch für die Bischöfe ausgemittelt werden könne, wenn eine genügende Anzahl schweizerischer Bistümer die gleiche Geneigtheit zeigen, und wenn weder zu grosse ökonomische Opfer gefordert, noch Solothurn besonders in Anspruch genommen werde.³⁾

Die Badener Konferenzbeschlüsse bildeten das Zeichen, das auf konservativer Seite die vereinigte Opposition der Unzufriedenen, der Aristokraten, des katholischen Vereins und des römischen Klerus in die politische Arena rief. Das durchgreifende Programm der Radikalen begegnete den Massnahmen der Gegenpartei, die jetzt Stellung bezog und sich

¹⁾ Solothurnerblatt 1835, No. 51.

²⁾ Gr. R. 1834, S. 134 ff.

³⁾ Ebenda, S. 139 ff.

anschickte, jenes zur Strecke zu bringen. Im Kanton Solothurn traf der katholische Verein im Stillen seine Vorbereitungen für den bevorstehenden Kampf zwischen Kirche und Staat.¹⁾ Die Regierung war entschlossen, die neu postulierten Rechte des Staates gegenüber der Kirche unter allen Umständen zu wahren. Ihre Massnahmen gegenüber dem St. Ursusstifte und einem Teil der politisierenden Geistlichkeit²⁾ verschärften die Kluft.

Unterdessen hatte die kirchliche Aufregung auch die übrigen Kantone ergriffen, in denen durch die Badenerartikel Zündstoff ausgestreut worden war. Luzern, St. Gallen, Baselland, Aargau und Thurgau genehmigten sie noch im Jahre 1834.³⁾ Man wartete auf die Entschliessungen Solothurns. In einem Schreiben vom 31. Dezember 1834 verliess St. Gallen der Hoffnung Ausdruck auf kräftige Mitwirkung Solothurns zur Bewerkstelligung eines schweizerischen Staatskirchenrechts, da das Zusammenwirken der schweizerischen Staatsbehörden durchaus notwendig sei, um zu einem endlichen und erspriesslichen Ziele zu gelangen. Solothurn antwortete, unter Hinweis auf die Grossratsbeschlüsse vom 12. März und die Gesetze vom 19. Dezember 1834, es sei stets darauf bedacht gewesen, diejenigen kirchlichen Verbesserungen zu treffen, welche der Geist der Zeit erfordere. Dabei müsse man aber Bedenken tragen, Gegenstände wieder aufs Spiel zu setzen, welche bereits durch die Diözesankonferenz von 1828 erörtert und zum Teil, wie das Plazet, in Solothurn in Vollziehung gekommen.⁴⁾

¹⁾ So berichtete der Regierungsstatthalter Buchmüller von Aarwangen über eine geheime Zusammenkunft des katholischen Vereins am 17. Februar 1834 im bernischen Bützberg. Der Kleine Rat beauftragte daraufhin die Polizeidirektion, auf allfällig von einer solchen Versammlung ausgehende Druckschriften ein wachsames Auge zu halten. (R.-M. 1834, S. 463).

²⁾ Pater Gregor Frauch von Mariastein, Pfarrer in Hofstetten und Metzleren, der die von den Schulen an die Jugend ausgeteilten Prämienbücher von den Kindern wieder zurückgefordert hatte mit der Bemerkung, es seien „Lutherische Bücher“, musste auf Befehl der Regierung vom Abte wieder ins Kloster zurückgezogen und der Seelsorge ausserhalb des Klosters enthoben werden. (R.-M. 1834, S. 2093, 2436, 2482, 2635; Prot. der Erziehungskomm. 1834, S. 278, 345.)

³⁾ Baumgartner II, 165.

⁴⁾ R.-M. 1835, S. 81.

Der Papst schleuderte in einem Kreisschreiben an die gesamte Geistlichkeit der Schweiz seinen Bannfluch gegen die Badenerartikel. Die Solothurner Propstwahl schuf neuen Reibungsstoff. Bei dieser Lage der Dinge berief Luzern eine neue Konferenz auf den 7. September 1835 in seine Hauptstadt. In Solothurn hielt man den Zeitpunkt zur Erreichung eines erspriesslichen Ergebnisses nicht für günstig und hätte lieber Zug auf der Konferenz gewünscht, statt St. Gallen und Graubünden, die dem Bistumsverbände nicht angehörten. Der Regierung Solothurns lag eine entschiedene Stellungnahme aller Diözesanstände gegenüber dem päpstlichen Stuhl in der Frage der Propstwahl näher als das ganze übrige Programm. So begnügte sich auch ihre Gesandtschaftsinstruktion mit dem Hinweis auf die schon gefassten Grossratsbeschlüsse und die Rechte, die sich Solothurn in bezug auf seine Stellung zur Kirche bereits gewährt habe; das Plazet werde schon ausgeübt; die Immunität der Geistlichkeit kenne man nicht, indem alle Bürger vor dem Gesetze gleichgehalten seien; die Vollziehung paritätischer Ehen finde ebenfalls kein Hindernis u. a. m.¹⁾ Die Konferenz in Luzern bewegte sich auf dem Boden ihrer Vorgängerin. Beratung über die Erhebung des Bistums Basel zum Erzbistum, die Konstituierung der Synode und das übrige Gebiet der in Baden vereinbarten Gegenstände bildeten den Inhalt der Verhandlungen.²⁾

Luzern verband die Uebersendung des Konferenzprotokolls mit der dringenden Einladung, den Beschlüssen die endliche Genehmigung zu verschaffen. Luzern, Aargau, Thurgau und Baselland genehmigten sie. Die Presse hatte sich unterdessen mit den Badenerartikeln ausgiebig beschäftigt. Ohne Begeisterung zog das „Solothurnerblatt“ in den Kampf. „Was die Abschaffung von kirchlichen Missbräuchen anbelangt,“ schrieb es, „so glauben wir, solle der Staat sehr zart dabei zu Werke gehen und nur dann darauf dringen, wenn dieselben mit einem vernünftig geregelten Staatshaushalt unverträglich sind.“³⁾ Heftig bekämpfte im konservativen Lager

¹⁾ R.-M. 1835, S. 1477.

²⁾ Baumgartner II, 166.

³⁾ Solothurnerblatt 1835, Nr. 36. Im Jahre 1835 übernahm Dr. Peter Felber, der geistreiche Verfechter liberaler Staatseinrichtungen, später solothurnischer Regierungsrat, die Redaktion des Solothurnerblattes. (Baumann, S. 55.)

das „Erneuerte Solothurner Wochenblatt“ das verhasste Werk der Badenerkonferenz.¹⁾

Aus den Frühlingswahlen des Jahres 1835 waren die Liberalen gestärkt hervorgegangen; zwei Drittel des Grossen Rates bekannten sich zu den Grundsätzen einer entschiedenen freisinnigen Politik. Die Hochburg der konservativen Partei bildete immer noch Solothurn, wo von acht Grossräten nur ein einziger Liberaler bei der Bürgerschaft Gnade fand.²⁾ Einige Zuzüger aus der Landschaft verstärkten das konservative Element im Grossen Rate. Hier herrschte die Landschaft über die Stadt, die Partei Munzinger über die Solothurner Aristokraten und ihren Schützling Haller.

Der 15. Dezember 1835 brachte im Grossen Rate die heisse Debatte über die Badenerartikel. Die Regierung empfahl ihre Annahme; Ludwig von Roll, der schon 1828 beim Bistumsvertrag über die Ausmittlung der Staatsrechte mitgewirkt, war Berichterstatter; hauptsächlich durch seinen Einfluss hatten sich die Artikel zu halten vermocht. Nach kurzem Kampfe räumte die Regierung das Feld; den Ausschlag gab L. von Roll durch die Erklärung, dass er nach langer, reiflicher Prüfung der Sache nun ebenfalls zur Verwerfung stimme. Schon lange habe er gewarnt, es könnte dieser Artikel wegen eine Reaktion eintreten. Man sei zu weit gegangen, die letzten Ereignisse im Aargau³⁾ hätten Stoff genug zu Bedenklich-

¹⁾ Erneuertes Solothurner Wochenblatt 1835, No. 44, 46. Das „Erneuerte Solothurner Wochenblatt“ erschien seit dem Jahre 1835 als Organ der ultramontanen Partei; Hauptredaktor war Pater Josef Suter (1779—1860), mehrere Jahre Präfekt des alten Professorenkollegiums, bis er 1833 anlässlich der Reorganisation der Anstalt pensioniert wurde. Dem katholischen Organ strengster Richtung scheinen auch K. L. v. Haller, Appellationsrichter Schmid und Theodor Scherer nicht ferne gestanden zu haben. (Baumann, S. 89 ff.)

²⁾ Solothurnerblatt 1835, Nr. 6.

³⁾ Im Kanton Aargau führten Ende November ernstliche Unruhen, die durch die angeordnete Beeidigung der Geistlichen und die drohende Haltung des Volkes gegen die Regierung heraufbeschworen worden waren, zur militärischen Besetzung des Freiamtes. Der Vorort Bern ernannte am 24. den Bürgermeister Hess von Zürich und den Standesvizepräsidenten Munzinger als eidgenössische Repräsentanten. In Solothurn beobachtete man aufmerksam den Gang der bedrohlichen Ereignisse im Aargau. In Olten beschloss der Gemeinderat zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf unbestimmte Zeit die Aufstellung einer ausserordentlichen bewaffneten Nachtwache. Im Aargau legte sich indessen die Erregung schon anfangs Dezember. (R.-M. 1835, S. 2003, 2004, 2033.)

keiten gegeben. Bei einer volkstümlichen Verfassung müsse auf die Gesinnungen des Volkes Rücksicht genommen werden, dessen Zutrauen die beste Waffe der Regierungen sei. Durch dieses Votum des erfahrenen Staatsmannes war das Schicksal der Badenerartikel besiegelt. Nach bewegter Debatte schritt der Grosse Rat über dieselben zur Tagesordnung, „in der Ueberzeugung, dass die gemachten Vorschläge dem beabsichtigten Zwecke einer wünschenswerten Ausscheidung der Rechte des Staates und der Kirche nicht entsprechend seien — ohne von bestehenden Gesetzen etwas abzuändern, oder den Rechten des Staates etwas zu vergeben und mit Vorbehalt, je nach Bedürfnis und Umständen die geeigneten Verfügungen zu erlassen.“¹⁾

Am 17. Dezember erlitt der Kleine Rat eine neue Niederlage bei der Abstimmung über das Plazet, das aus der Reihe der Badenerartikel als besonderer Gesetzesvorschlag herausgegriffen worden war. Munzinger, Reinert, Trog, Amiet traten für dasselbe ein; sie hatten schweren Stand gegenüber den konservativen Rednern Haller, F. A. Glutz-Blotzheim und den Ratsherren Gibelin und V. Glutz. Wieder war es von Roll, der die Entscheidung herbeiführte. Im Bistumsvertrage hatten sich vier Diözesanstände das Recht des Plazetums vorbehalten. Tatsächlich besass der Staat schon, was das Gesetz verlangte; denn seit 38 Jahren, betonte von Roll nachdrücklich, sei kein Beispiel vorhanden, dass eine Bulle oder ein sonstiger geistlicher Erlass der Regierung nicht vorgelegt worden sei. Das entschied. Mit 49 gegen 45 Stimmen liess der Grosse Rat das Plazetgesetz fallen, da durch den Grossratsbeschluss vom 15. Dezember die Rechte des Staates schon vorbehalten seien und das Plazet de facto von der Regierung ausgeübt werde.²⁾

Das „Erneuerte Solothurner Wochenblatt“ gab seiner Freude über den Fall der Badenerartikel in jubelnden Worten Ausdruck.³⁾ Anders freilich tönte es aus dem radikalen Lager der eidgenössischen Presse, wo es heftige Angriffe auf den Solo-

¹⁾ Gr. R. 1835, S. 584 ff. Solothurnerblatt 1835, Nr. 51. Verhandl. des Grossen Rates.

²⁾ Gr. R. 1835, S. 619.

³⁾ Erneueretes Solothurner Wochenblatt 1835, Nr. 51.

thurner Grossen Rat absetzte, dessen Haltung als Folge der aargauischen Schwäche und Inkonsequenz bezeichnet wurde.¹⁾ Ebenso zog sich Ratsherr von Roll die Vorwürfe der mit dem Ausgang des Kampfes Unzufriedenen zu.²⁾

So hatte, wie der „Waldstätterbote“ schrieb, Solothurn dem „Drachen von Baden“ einen Kopf zertreten.³⁾ Es hatte den Weg betreten, auf dem ihm im Mai 1836 Freiburg und am 2. Juli Bern folgten, dieses unrühmlicherweise den Drohungen Frankreichs sich fügend. Der Grosse Rat hatte der überwiegenden Stimmung des Volkes nachgegeben, indem er die Badenerartikel opferte, ohne im übrigen — und das war wesentlich — den Rechten des Staates gegenüber der Kirche etwas zu vergeben. Als im März 1836 infolge der Annahme der Badenerartikel im Berner Grossen Rate der Bernerjura von der leidenschaftlichsten kirchlichen Aufregung ergriffen wurde, herrschte im angrenzenden solothurnischen Kantons-
teil tiefe Ruhe,⁴⁾ die Solothurn wohl dem Falle der Badenerartikel verdankte. Der Bischof hatte es freilich klug verstanden, Reibungen mit der Staatsgewalt auszuweichen, die extreme klerikale Kampfpartei von sich zu schüttelein. Trotz der deutlichen Aufforderung im „Waldstätterboten“, nicht mehr länger im Schweigen zu verharren, hatte er gegen das Prüfungsgesetz für Geistliche keine Einwendungen erhoben; er schwieg in der Frage der Badenerartikel.⁵⁾ Die freisinnigen Staatsmänner ihrerseits waren nicht anti-kirchlich. Munzinger, sagt einer seiner Biographen, war ein gläubiger Katholik, der nach dem Grundsatz handelte, dass der Staat sich hüten solle, Theologie zu treiben;⁶⁾ mit dem Bischof Salzmann verband ihn ein vertrautes Freundschaftsverhältnis. Darin liegt — wie die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ schrieb — ein Hauptschlüssel zu der Tatsache, dass die solothurnischen Dinge während der Regierung Munzingers nie eines gewissen Masses entbehrten und unheilbringende

¹⁾ Beobachter 1835, Nr. 153, 155.

²⁾ Tillier I, 366.

³⁾ Waldstätterbote 1836, Nr. 33.

⁴⁾ R.-M. 1836, S. 361.

⁵⁾ Waldstätterbote 1835, Nr. 2, 30.

⁶⁾ A. Hartmann.

Zusammenstösse zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt glücklich vermieden wurden. „Der Bischof und der Staatsmann verstanden sich gegenseitig, ihr Verhältnis trübte sich nie, und diese seltene Harmonie kam Solothurn zu gute. Der Bischof, freilich kein gewöhnlicher Mann, gab dem Kaiser, was des Kaisers war; der Staatsmann gestattete der Kirche, was sie billig fordern konnte.“¹⁾ Halten wir dieser — wohl offiziösen — Stimme der grossen süddeutschen Zeitung das Vorgehen des Staates im Propstwahlstreite gegenüber, so wird freilich das Urteil der Geschichte die solothurnische Politik der Dreissigerjahre in kirchenpolitischen Fragen von einer gewissen Gewaltsamkeit in der Verfolgung ihrer weit gesteckten Ziele nicht ganz freisprechen können.

IV. Die fremden Flüchtlinge. Louis Napoleon.

Während der oben geschilderten politischen und kirchlichen Wirren war eine andere Frage aufgetaucht, welche in den nächsten Jahren ebenso sehr die europäischen Kabinette in Bewegung setzte, als sie unser Land in internationale Verwicklungen hineinriss: die Flüchtlingsfrage. Seit dem unglücklichen Ausgang, den der Freiheitskampf Polens gegen die russische Herrschaft im Frühjahr 1831 genommen, war Westeuropa, besonders Frankreich, der Sammelplatz verstreuter Reste jenes polnischen Freiheitsheeres, das bei Praga und Ostrolenka ruhmvoll gefochten, dann unterlegen war. Frankreich bot ihnen ein Asyl; dieses Land bildete den Sammelplatz der Flüchtlinge. Ein Teil von ihnen hatte sich der Schweiz zugewendet.¹⁾

In Solothurn hatte der edle polnische Nationalheld und Wohltäter der Armen, Taddäus Kosziusko, seine letzten Lebensjahre zugebracht.²⁾ Dort war er 1817 gestorben; auf dem stillen Gottesacker in Zuchwil, vor den Toren Solothurns, lagen

¹⁾ W. Beuter, Bundesrat Joseph Munzinger, S. 87.

²⁾ Vgl. R. Feller, Polen und die Schweiz, Bern 1917 (1—39).

³⁾ Die Jahre 1815—1817; Kosziusko hatte schon 1803 nach seiner Entlassung aus russischer Haft in Paris bei der Familie Zeltner aus Solothurn Aufnahme und Freundschaft gefunden. (Feller, S. 6.) A. Lechner, Thaddäus Kosziusko als Menschenfreund und Wohltäter in der Schweiz. (Solothurner Zeitung Juli/August 1917.)